



Bilder aus dem Hauberg Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten

Bilder aus dem Hauberg

Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten

Heft 1
der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen
Aktualisierte Neuauflage

Inhaltsverzeichnis

- 7 **Vorwort**
- 8 **Zur Geschichte der Siegerländer Haubergswirtschaft**
Dr. Jürgen H. Schawacht
- 12 **Wesen des Haubergs**
Alfred Becker
- 18 **Haubergsbewirtschaftung**
Alfred Becker
- 34 **Lebensgemeinschaften in einem Hauberg**
Peter Fasel
- 44 **Haubergsweide**
Alfred Becker
- 46 **Meilerbau**
Alfred Becker
- 52 **Hauberg als Ersatzlebensraum des Haselwildes**
Christoph Ewers
- 56 **Hauberg als Lernort für Schüler und Studenten
und als Ort für den Tourismus**
Alfred Becker
- 58 **Hauberg und Jagd**
Kurt Moll
- 60 **Weitere Entwicklung der Haubergslandschaft**
Alfred Becker
- 64 **Fragestellungen zum Thema „Hauberg“**
Alfred Becker
- 65 **Literaturauswahl**
- 68 **Schriftenreihe der Landesforstverwaltung NRW**
- 70 **Impressum**

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2011, dem Internationalen Jahr der Wälder, erhält die Haubergsnutzung eine besondere Bedeutung. Zeigt sie doch sehr anschaulich, dass eine kontrollierte und nachhaltige Waldbewirtschaftung neben der Mobilisierung von Rohstoffen auch der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität unserer Wälder dient.

Die Siegerländer Haubergswirtschaft reicht bis in das Mittelalter zurück und entwickelte in Jahrhunderten ein naturverträgliches Maß der verschiedenen, aufeinander abgestimmten Nutzungsformen im Hauberg. Die kleinflächige Bewirtschaftung mit kurzen Umtriebszeiten und einem Wechsel von forstlicher und agrarischer Nutzung schafft die Grundlage für die typischen Lebensgemeinschaften des Haubergs. So stößt die Haubergswirtschaft mit ihren ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten auch auf großes wissenschaftliches Interesse.

Wichtige Voraussetzung für die beispielhafte Erhaltung der Siegerländer Haubergswirtschaft ist der Schutzwaldvertrag über den „Historischen Hauberg Fellinghausen“, der bereits 1991 zwischen der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen und der Waldgenossenschaft Fellinghausen geschlossen wurde. Allen Mitwirkenden an diesem Projekt gebührt Dank für ihre Bemühungen um den Erhalt dieser historischen Kulturlandschaft.

Mit der Herausgabe des Heftes „Bilder aus dem Hauberg“ wurde im Jahr 1995 die Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen eröffnet. Nach mehreren unveränderten Neuauflagen wird mit der vorliegenden, leicht überarbeiteten Fassung noch einmal dem gewachsenen Interesse an der Haubergswirtschaft entsprochen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kaiser', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Hubert Kaiser
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen



Zur Geschichte der Siegerländer Haubergswirtschaft

von Jürgen H. Schawacht

Die Siegerländer Haubergswirtschaft basiert – so wie sie sich uns in ihren Wesenszügen heute darstellt – auf der sog. Gülden Jahnordnung, die Anfang des 18. Jahrhunderts von dem Nassau-Siegener Fürsten Friedrich Wilhelm Adolf für den reformierten Landesteil erlassen wurde. Allerdings wiederholt diese am 1. Mai 1711 verkündete Forst- und Holzordnung frühere Haubergsordnungen.¹⁾ Sie ist also keine Neuschöpfung, kein Gesetzeswerk, das um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert erst „erfunden“ wurde, sondern eher Abschluss jahrhundertelanger Entwicklungen und gesetzgeberischer Bemühungen.²⁾

Bei J. H. Schenck, der 1774 als Erster „Von den Haubergen“ schreibt, ist zu lesen: „Die Gründe, welche die alten Bewohner des Siegenschen bewogen haben, die Hauberge anzulegen und den größten Teil ihres Holzes nicht als Hochwaldung zu nutzen, sind mir samt dem Zeitpunkt der ersten Anlegung der Hauberge unbekannt.“³⁾

Seitdem ist über den Ursprung der Siegerländer Haubergswirtschaft viel geschrieben worden. Manche meinten, dass es sie schon vor Christi Geburt gegeben haben müsse (wegen der bei vorrömischen Eisenverhüttungsplätzen gefundenen Holzkohlereste aus armdickem Holz), mindestens aber seit der Germanenzeit (wegen der genossenschaftlichen Verfassung).⁴⁾

Pollenanalytische Untersuchungen haben gezeigt, dass das Siegerland während der vorrömischen Eisenzeit mit Niederwald bestanden war. Eine Nutzung in Form der Siegerländer Haubergswirtschaft lässt sich daraus aber nicht erschließen. Die lässt sich lediglich bis an die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zurückverfolgen. Ihre wesentlichen Elemente, die Waldfeldwirtschaft, die Jahn-Verfassung sowie genossenschaftlicher Haubergsbesitz

sind von da an aus den Urkunden zu erschließen. Das Wort „Hau“ taucht erstmals 1423 in einem Freudenberg betreffenden Schriftstück auf.

Bodenqualität, Oberflächenstruktur und Klima ließen im Siegerland eine rein landwirtschaftliche Nutzung nicht zu. Das eisenschaffende Gewerbe (Hütten- und Hammerwerke) bestimmte die Wirtschaftsstruktur der Region. Eine der für Hochöfen und Frischfeuer benötigten Energien lieferte die Holzkohle aus dem Niederwald. Die Nutzung aller Möglichkeiten bei der Bewirtschaftung dieses Niederwaldes, die beinahe optimale Abstimmung der vorhandenen Ressourcen aufeinander, ist als Wirtschaftsharmonie bezeichnet worden.⁵⁾ Dazu ist festzustellen, dass das Anliegen aller Wald- und Forstordnungen die Sicherstellung des Holzkohlebedarfs der Hütten- und Hammerwerke gewesen ist. Alle Auseinandersetzungen zwischen Haubergsgenossen als den Anbietern von Holzkohle einerseits und Hütten- und Hammergewerken als den Verbrauchern derselben andererseits haben die nassauischen Landesherren in diesem Sinne entschieden. Sie hatten erkannt, was der schon erwähnte Fürst Friedrich Wilhelm Adolf in seinem Testament so formulierte: „... befehlen wir ... auf das nachdrücklichste, daß unserer auf den Zustand unserer Siegenschen Landen errichteter und eingeführter Forstordnung jederzeit exact und stricte desto unfehlbarer nachgelebt werde, als die Conservation des Gehölzes und Waldungen das einzige und vornehmste ist, woraus die Unterhaltung des dem Lande die fast alleinige Nahrung bringenden Hammer- und Hüttenwesens und davon abhängenden Eisenhandels gesucht werden muß ...“⁶⁾ Preußische Beamte formulierten später: Die Haubergswirtschaft ist die „Krone der Siegenschen Institute ... das Fundament seiner National-Oekonomie“.⁷⁾



Foto: Alfred Becker

Der Beginn einer „eigentlichen“ Haubergsgesetzgebung wird in der Holz- und Waldordnung von 1562 gesehen. „Sie war die erste, die ausdrücklich für gemeindliche, kirchliche und private Hauberge Gültigkeit besaß.“⁸⁾ Ihr Hauptanliegen galt der Einschränkung der Viehhude (= Weide, wegen des starken Verbisses) zugunsten der Holznutzung. Ziegenhude war seitdem im Hauberg verboten.

Aus wiederholten Erlassen und Ermahnungen kann auf mangelnde Befolgung der Ordnungen von Seiten der Siegerländer Untertanen geschlossen werden.⁹⁾ Auch nach Erlass der richtungsweisenden – die genossenschaftliche Bewirtschaftung der Hauberge anordnenden – Güldenen Jahnordnung wurden ihre Bestimmungen nicht überall beachtet. Noch 1774 gab es im Fürstentum Nassau-Siegen eine Reihe von Gemeinden, deren Jahnordnungen auf weniger als 16 oder mehr als 20 Jahre Umtriebszeit basierten. Die Gemeinde Wilnsdorf hatte zu diesem Zeitpunkt gar keine Jahnordnung.¹⁰⁾

In der seinerzeit nicht zu Siegen gehörenden Bürgermeisterei Dresselndorf soll die Konsolidation der Hauberge zwischen 1730 und 1750 erfolgt sein. Im Freiengrund erfolgte sie 1808–1810 aufgrund einer Verfügung der hessen-nassauischen Regierung.

Weitere Verordnungen regelten lediglich noch Einzelfragen der Haubergsbewirtschaftung, wie z. B. die Schafhude.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts „begann der allzu sehr auf rationale Ausnutzung bedachte Siegerländer, die vielen anderen Haubergsbäume, Wildkirsche und Wildapfel, Hasel und Weide, Holunder und Eberesche, Buche, Erle und Ahorn ..., der Eiche, die nun der Brotbaum geworden war, zu opfern. Es begann die Blütezeit des Haubergs, der nun durch Kohlholz und Eichenrinde reichen Gewinn brachte.“¹¹⁾

1834 bestätigte die erste preußische Haubergsordnung die Unteilbarkeit der Hauberge, „während in den übrigen westlichen Provinzen das Gesetz über die Gemeinheitsteilung vom 7. Juni 1821 zur Aufteilung und damit zur Zerstörung des alten genossenschaftlichen Waldbesitzes führte.“¹²⁾

Mit bzw. nach der Eröffnung der beiden Eisenbahnlinien ins Siegerland 1861 veränderten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend. „Die Haubergswirtschaft verlor ihre bis dahin wichtigste Funktion als Energielieferant.“¹³⁾ Der parallele Bedeutungszuwachs der Eichenschälwaldwirtschaft milderte die wirtschaftlichen Folgen dieses Strukturwandels.



Waldweide: Die Hude im Haubergswald gibt es nicht mehr; früher war sie unentbehrlich zur Sommerernährung des Viehbestandes

Foto: Weller

Die Haubergsordnung vom 17. März 1879 nahm erstmals Rücksicht auf die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten. „Soweit dringende Gründe des landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs es erforderlich machten“, durften einzelne Haubergsflächen „ausnahmsweise“ anders genutzt werden. Umwandlung von Hauberg in Hochwald oder Weideland war jetzt möglich. Für den Straßen- und Wohnungsbau durften Haubergsflächen veräußert werden.

„Die enge Verflechtung der Haubergswirtschaft mit der Siegerländer Gesamtwirtschaft löste sich mehr und mehr auf. Die dem Siegerländer zur zweiten Natur gewordene, d. h. verinnerlichte Gemeinsamkeit der Zeiteinteilung des Jahres, die seit Menschengedenken durch die gleichzeitige Haubergsarbeit vorgegeben war, ging verloren. Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Lande Nordrhein-Westfalen vom April 1975 löste die Siegerländer Haubergswirtschaft endgültig ab.“¹⁴⁾

Literaturhinweise:

- 1 J. Lorsbach, Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Karlsruhe 1956, S. 46
- 2 J. Lorsbach, a. a. O., S. 55; vgl. auch W. Ring, Zur Geschichte der Haubergswirtschaft, in: Siegerland 1942, S. 21–34 und 39–40
- 3 J. H. Schenck, Juristisch-Oeconomische Abhandlung von den Haubergen des Fürstenthum Nassau Siegen, (hrsg. v. W. Güthling), Siegen 1962, S. 14
- 4 Vgl. dazu J. Lorsbach, a. a. O., S. 41 ff. und die dort angegebene Literatur
- 5 P. Fickeler, Das Siegerland als Beispiel wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftsgeographischer Harmonie, in: Erdkunde, Bd. 8, Archiv. f. Wiss. Geographie, Bonn 1954, S. 15–51
- 6 Zitiert nach J. Lorsbach, a. a. O., S. 54 f.
- 7 J. H. Schenck, a. a. O., S. 199, Hartwig, S. 99 nach J. Lorsbach, a. a. O., S. 2
- 8 J. H. Schawacht, Die Siegerländer Haubergswirtschaft (= Westfalen im Bild. Reihe: Westfälische Wirtschafts- und Sozialgeschichte. H. 7), S. 7
- 9 Vgl. hierzu auch W. Ring, a. a. O.
- 10 J. H. Schenck, a. a. O., S. 39 f.
- 11 H. Böttger, Geschichtliches vom Siegerländer Hauberg, in: Siegerländer Heimatkalender 27, 1952, S. 37
- 12 J. Lorsbach, a. a. O., S. 56
- 13 J. H. Schawacht, a. a. O., S. 8
- 14 J. H. Schawacht, a. a. O., S. 9



Foto: Anje Lange

Wesen des Haubergs

von Alfred Becker

Hauberg als Beispiel für eine besondere Waldaufbauform

Der Siegerländer Hauberg, der übrigens auch in den Nachbarkreisen Lahn-Dill-Kreis, Olpe und Altenkirchen sowie kleinflächig im Bergischen Land bis heute vorkommt, ist eine Sonderform des Niederwaldes aus Eichen und Birken sowie wenigen Ebereschen, Weiden, Kirschen, Hainbuchen und Buchen. Niederwald ist ein Wald, dessen Bäume durch Wiederausschlagen aus einem abgehauenen oder abgesägten Stock (Wurzelstock) entstanden sind. Der Siegerländer Hauberg weist aber auch Anklänge an den Mittelwald auf, weil fast immer ein Teil der Bäume auch aus Samen entstand, nämlich durch natürliche Ansamung oder künstliche Saat oder Pflanzung. Diese Mischung von Niederwald und Hochwald nennt man Mittelwald.



Typischer Hauberg aus Eichen- und Birken-Stockausschlägen, nahezu hiebsreif
Foto: Alfred Becker



Moorbirkenzweig im Gegenlicht: Am jungen Zweig dieser Birkenart ist die feine Behaarung zu erkennen, die ihr den Zweitnamen „Haarbirke“ verschaffte Foto: Wolfgang Braukmann



Rindenbild der Warzenbirke Foto: Peter Fasel



Die Stieleiche hat lang gestielte Früchte
Foto: Alfred Becker



Kurz gestielte Früchte sind Kennzeichen der Traubeneiche
Foto: Alfred Becker



Eichenblütenstand: Selbst junge Eichen im Hauberg können blühen und Eicheln hervorbringen
Foto: Peter Fasel

Hauberg als Beispiel für eine besondere Waldnutzungsform

Entsprechend der Definition des Niederwaldes wird der Hauberg nach relativ kurzer Wachstumsperiode von etwa 20 Jahren „auf-den-Stock-gesetzt“, d. h., kurz über der Wurzel abgehauen oder abgesägt. Das Holz der geschlagenen Bäume wurde früher vorwiegend zu Holzkohle verarbeitet und diese zur Verhüttung von Eisenerzen verwendet. Heute werden auch die Holzstangen, wie immer schon die Bündel aus Astreisig („Schanzen“), für den Hausbrand, also als Heizholz, gebraucht.

Damit ist aber die Nutzung des Haubergs nicht erschöpft. Die Rinde der Eichen enthält einen wertvollen Gerbstoff, der früher unentbehrlich für das Gerben von Tierhäuten zu Leder war. Diese Rinde (Lohe) wird am stehenden Eichenstamm gewonnen, getrocknet und in Lohmühlen zu Gerbmittel gemahlen.

Zum Hauberg gehört weiter die landwirtschaftliche Zwischennutzung. Nach Bodenvorbereitung durch Hacken und Brennen wurde entweder Buchweizen oder Winterroggen gesät und die Frucht später geerntet.

Nach einer Schonzeit von 5–7 Jahren, während deren die Stöcke neue, kräftige und hohe Stockausschläge für die nächste Waldgeneration entwickeln konnten, wurde der Hauberg dann noch als Waldweide für Kühe und Schafe genutzt, bis er erneut abgeschlagen wurde.

Gelegentlich wurde sogar noch die Gewinnung von Laubstreu, von Frischlaub für Futterzwecke sowie von Ginsterbüschen für besondere Zwecke der Land- und Hauswirtschaft durchgeführt. Haubergsnutzung ist daher eine Vielfachnutzung des Waldes.



Haubergslandschaft bei Walpersdorf: Große, unterschiedlich alte Haubergsschläge prägen das Landschaftsbild
Foto: Alfred Becker



Hauberg mit Fingerhut; das Auftreten von Fingerhut im ersten und zweiten Jahr nach dem Schlag zeigt starke Mineralisierung des Humus an
Foto: Peter Fasel



Haubergsschlag vom Vorjahr mit „Überhältern“ von Eiche und Birke

Foto: Alfred Becker



Haubergsschlag Ende Mai: Geschälte Eichenstangen und Schanzen liegen zur Abfuhr bereit

Foto: Alfred Becker

Hauberg als Beispiel für eine besondere Eigentumsform des Waldes

Der Haubergswald gehört niemals einzelnen Personen allein, sondern immer mehreren oder vielen Personen eines Ortes als gemeinschaftliches Eigentum. Das Eigentum der einzelnen Beteiligten besteht nicht aus Grundstücken oder Grundstücksteilen, sondern aus Anteilen am Gemeinschaftsvermögen. Diese Anteile sind im Grundbuch wie Grundstücke eingetragen und können auch wie Grundstücke veräußert werden. Die Anteile haben historische Bezeichnungen wie etwa „Pfennig“, „Rute“, „Becher“, „Meste“ usw. und je nach Größenordnung des Waldbesitzes, der Zahl der Anteilberechtigten und Stückerung der Anteile ganz unterschiedliche Größen und Werte.

Alle Anteilberechtigten bilden zum Zwecke der Verwaltung und Bewirtschaftung des gemeinsamen Eigentums eine Genossenschaft (Waldgenossenschaft), die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und eine Satzung, Selbstverwaltungsorgane (Vorstand, Genossenschaftsversammlung) und eine eigene Kasse besitzt, über die alle gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben abgerechnet und aus welcher ggf. erzielte Überschüsse an die Anteilberechtigten verteilt werden.

Die beschriebene Rechts- und Eigentumsform heißt „Gemeinschaftswald“ und ist durch das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz – vom 8. April 1975 geregelt.



Haubergskorn: Zwischen reifendem Winterroggen wachsen die inzwischen zweijährigen Stockausschläge

Foto: Alfred Becker



Waldgenossenschaftsversammlung: Einmal im Jahr kommen die Waldgenossen zusammen, um ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu regeln

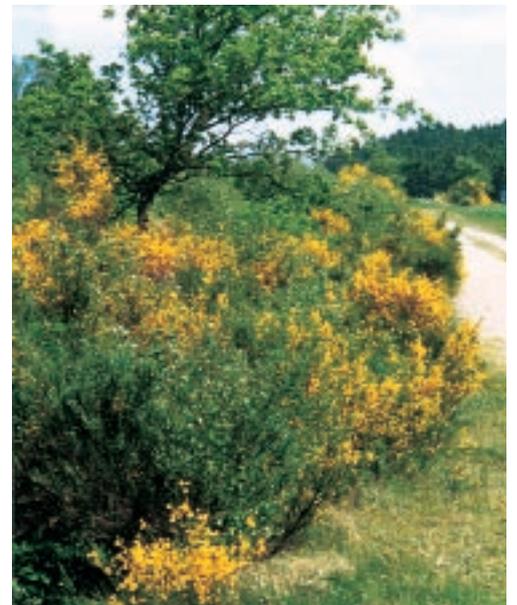
Foto: Alfred Becker

Hauberg als Beispiel für einen ressourcenschonenden Umgang mit der Natur

Nachdem die Siegerländer mehrfach ihren Wald durch Übernutzung für Zwecke der Holzkohlegewinnung zerstört und damit die Nutzung selbst unmöglich gemacht hatten, haben sie gelernt, dass ein schonender Umgang mit der Natur vorteilhafter ist, dass man ihr nicht mehr zumuten darf, als sie zu leisten vermag.

Auf den Wald bezogen hieß dies: Man darf nicht mehr an Holz in einem bestimmten Zeitraum nutzen, als im gleichen Zeitraum wieder an Holzvorrat zuwächst. Bezogen auf den Niederwald mit flächenhafter (schlagweiser) Nutzung bedeutet dieser Grundsatz, dass jährlich nur ein bestimmter Bruchteil der Gesamtfläche genutzt werden darf; der Bruchteil bemisst sich nach der festgelegten Umtriebszeit. Wird der Hauberg alle 20 Jahre geschlagen, darf jährlich nur 1/20 der Fläche genutzt werden, bei 18-jährigem Umtrieb ist die zulässige jährliche Schlagfläche 1/18 des Gesamtwaldes usw. Verletzt man diese Regel, dann kann nicht jedes Jahr eine gleich große Fläche beerntet werden; im Extremfall von Übernutzung fällt die Erntemöglichkeit irgendwann ganz aus.

Diese Regelungen sind vermutlich durch jahrhundertelange Erfahrung entstanden, in die Form von Forstordnungen (z. B. von 1562) gebracht und dann durch Fachleute zu Beginn des 18. Jahrhunderts in langfristige Schlageinteilungen umgesetzt worden, die festlegen, welche konkreten Flächen (Haubergsschläge) der einzelnen Waldgenossenschaften in welchen Jahren genutzt werden dürfen. (Beispiel einer solchen Schlageinteilung siehe Karte nächste Seite).



Blühender Besenginster im Hauberg; besonders nach „Brandkultur“ keimt diese Strauchart und kann deshalb ganze Haubergsschläge besiedeln
Foto: Alfred Becker



Auszug aus der Nassauischen Holz- und Wald-Ordnung von 1562 (entnommen aus Becker 1991)



Einzelblüte des Ginsters
Foto: Alfred Becker

Zu einer ressourcenschonenden Nutzung des Haubergs gehört aber auch, dass die Leistungsfähigkeit der Bestockung, d. h. der Bäume einschließlich ihrer Wurzeln, sowie des Waldbodens erhalten bleibt.



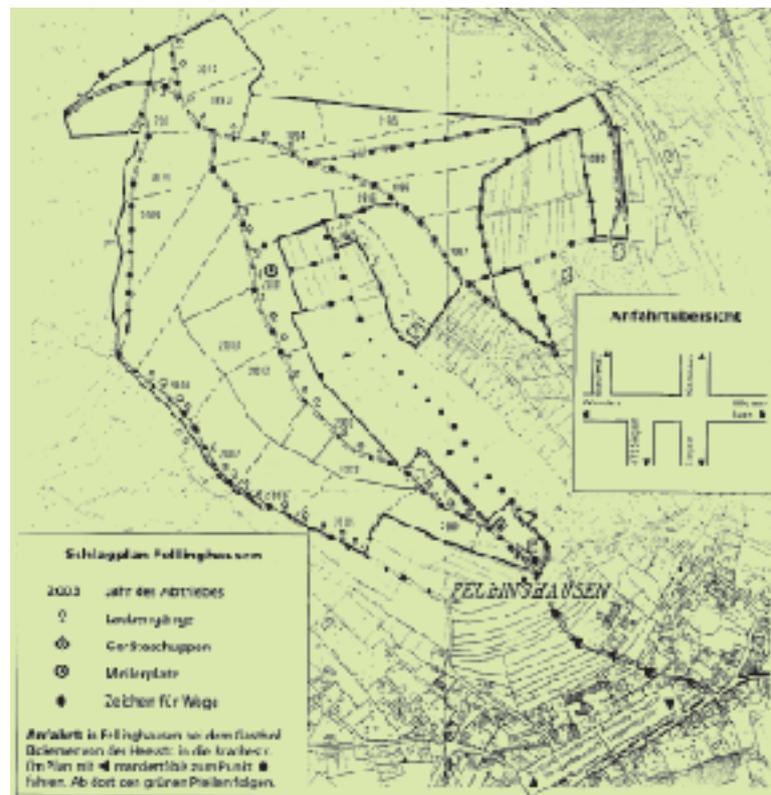
Unterschiedlich alte Haubergsschläge im Winter: Der Fichtenbestand links oben im Bild entstand durch Umwandlung von Hauberg in Nadelhochwald
Foto: Wolfgang Braukmann

Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Waldbäume erfordert einen regelmäßigen Ersatz der Stöcke mit vergreisenden Baumwurzeln durch Nachpflanzen oder Nachsäen junger Bäume. Die Leistungskraft des Bodens kann nur erhalten werden, wenn man ihn nicht mehr belastet, als unbedingt erforderlich ist.

Die Siegerländer haben mit ihrer Haubergswirtschaft das richtige Maß der Nutzung der Natur gefunden und damit ein für alle Mal, auch für die heutige Generation, Maßstäbe aufgezeigt und bewiesen, dass eine „unschädliche“ und zugleich wertschaffende Nutzung der Natur durchaus möglich ist, oder, anders ausgedrückt, dass es töricht ist, zwischen Naturschutz und Naturnutzung grundsätzlich zu unterscheiden.



Alter Schlagplan aus dem Jahre 1718: Das bewährte Prinzip der Schlageinteilung geht auf landesherrliche Regelungen zurück, die bereits im 16. Jahrhundert getroffen wurden



Schlagplan des Historischen Haubergs in Fellinghausen: Die Jahreszahlen geben das Jahr an, in welchem die betreffende Fläche „geschlagen“ wird

Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Text/Redaktion/Bearbeitung

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald
Forstliche Dokumentationsstelle

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein

Gestaltung

dot.blue – communication & design
www.dbcd.de

Bildnachweis

Diethard Altrogge, O. Arnold, Alfred Becker, Gisela Becker, Frank Behnsen, Wolfgang Braukmann, Christoph Ewers, Peter Fasel, Arthur Franz, Friedhelm Heide, Michael Hieber, Leander Hoffmann, Antje Lange, Dr. Franz Müller, Alfred Quandel, Gerhard Sauer, Schauer, Gerhard Stötzel, Weller

Herstellung

Zimmermann Druck & Verlag GmbH
Balve

Stand

Juli 2011
Aktualisierte Neuauflage

ISBN

978-3-9809057-9-4